

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der Stadt Meckenheim  
und  
dem Rhein-Sieg-Kreis  
über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung vom 01. November 2015 schließen die Stadt Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Rheinbach betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Rheinbach genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Wachtberg und Swisttal.

### **§ 2**

Die EB Rheinbach, Aachener Straße 16, 53359 Rheinbach übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 - 6704.1 vom 17.2.2014.

### **§ 3**

Die Stadt Meckenheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Meckenheim (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Rheinbach zuständig ist.

#### **§ 4**

Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 157.000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

#### **§ 5**

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Rheinbach arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Rheinbach an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Rheinbach betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Meckenheim einmal jährlich einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der EB Rheinbach vor, der die spezifisch erbrachten Leistungen und relevanten Kennzahlen für die Stadt Meckenheim beinhaltet.

#### **§ 6**

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Meckenheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 01.01.2017 in qualitativer Hinsicht für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpsychologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Rheinbach im notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

#### **§ 7**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 31.12.2022 abgeschlossen. Sofern die Stadt Meckenheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht ein Jahr vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Meckenheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

### **§ 8**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 27.01.2009.

Meckenheim, den

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
der Stadt Meckenheim

\_\_\_\_\_  
Der Beigeordnete  
der Stadt Meckenheim

Siegburg, den

\_\_\_\_\_  
Der Landrat  
des Rhein-Sieg-Kreises

\_\_\_\_\_  
Der Dezernent  
des Rhein-Sieg-Kreises